

Einwilligungserklärung zur (dienstlichen und privaten) Nutzung von Internet und E-Mail

Merkblatt zur dienstlichen und privaten Nutzung von In- ternet und E-Mail

Dieses Merkblatt soll alle Beschäftigten des DRK Kreisverband Bremervörde e.V. über die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz informieren.

Die private E-Mail und Internetnutzung am Arbeitsplatz ist beim **DRK Kreisverband Bremervörde e.V.** verboten.

Allen Beschäftigten möchte das DRK allerdings weiterhin die private Nutzung dieser Dienste am Arbeitsplatz ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung durch alle Beschäftigten. Sollten Beschäftigte diese Einwilligung nicht abgeben und unterzeichnen, so ist für sie die private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz verboten.

Die Notwendigkeit zur Einholung einer solchen Einwilligung ergibt sich für das Deutsche Rote Kreuz aus einigen rechtlichen Anforderungen. In den weiteren Ausführungen dieses Merkblattes soll versucht werden, die juristische Notwendigkeit dieses Vorgehens verständlich zu erläutern.

Beim DRK ist die Nutzung von E-Mail und Internet ein fester Bestandteil des täglichen Arbeitsprozesses und des Workflows. Insbesondere aufgrund der zahlreichen internen und externen Geschäftsabläufe rund um den Globus, kann auf diese Formen der Kommunikationstechnologie nicht mehr verzichtet werden. Auf diese dienstliche Nutzung von E-Mail und Internet hat diese Einwilligungserklärung keinerlei Einfluss.

Bislang wurde beim **DRK Kreisverband Bremervörde e.V.** nicht zwischen privater und dienstlicher Nutzung unterschieden. Dies kann aufgrund gewisser rechtlicher Anforderungen zukünftig nicht beibehalten werden, weshalb eine solche Einwilligung notwendig wird.

Um die Dienste E-Mail und Internet zu ermöglichen, darf der Arbeitgeber die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Beschäftigten verarbeiten. Einige der anfallenden Daten werden auch zur Gewährleistung der Datensicherheit des Netzes benötigt und dürfen zu diesem Zweck in den entsprechenden Protokolldateien vorübergehend gespeichert werden. Damit ergeben sich vielfältige Fragen zur Wahrung der Privatsphäre der betroffenen Mitarbeiter. Je nach konkreter Ausgestaltung der Nutzungsmöglichkeiten sind folgende Vorschriften zu beachten:

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)
- EU-E-Privacy-Verordnung
- Telemediengesetz (TMG),
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Im Falle der ausschließlich dienstlichen Nutzung besteht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten kein Anbieter-Nutzer-Verhältnis, da es sich bei der Bereitstellung der Dienste nicht um ein Angebot von Telekommunikation und Telediensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bzw. Telemediengesetzes handelt. Die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Vorschriften der EU-DS-GVO und des BDSG. Danach ist eine Abwägung der Interessen beider Seiten im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Datenverarbeitung vorzunehmen. Hierbei kann das Grundrecht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung tangiert werden.

Regelt der Arbeitgeber (wie bislang beim **DRK Kreisverband Bremervörde e.V.**) die private Nutzung des Internet nicht eindeutig, so gelten die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes bzw. die Regelungen des Telemediengesetzes, da der Arbeitgeber in diesem Fall seinen Beschäftigten gegenüber die Funktion eines Telekommunikations- bzw. Telediensteanbieters wahrnimmt. Als solcher hat er das Fernmeldegeheimnis zu beachten. Der Erlaubnisrahmen für die Verarbeitung der Verbindungs-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten ist sehr eng gesteckt. Allgemein gesagt, dürfen die genannten Daten nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erbringung und Abrechnung der Dienste erforderlich ist.

Die sich aus dieser Rechtslage ergebenden unterschiedlichen Konsequenzen für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen stellen den Arbeitgeber – will er die private Nutzung des Internet grundsätzlich regeln – in der Praxis vor das Problem, die dienstliche von der privaten Nutzung abgrenzen zu müssen.

Der **DRK Kreisverband Bremervörde e.V.** hat sich auf eine praktikable und aus Datenschutzsicht vertretbare Lösung verständigt. Diese sieht vor, keine Trennung der Verbindungs-/Nutzungsdaten nach dienstlicher und privater Nutzung vorzunehmen und dadurch die bei der privaten Nutzung anfallenden Daten in die Kontrollmaßnahmen für den Bereich der dienstlichen Nutzung einzubeziehen. In diese Lösung muss jeder Beschäftigte mit der beigefügten Erklärung einwilligen. Einwilligung und Kenntnisnahme des Merkblattes gestatten es den Beschäftigten weiterhin E-Mail und Internet auch privat am Arbeitsplatz zu nutzen. Eine individuelle Einwilligung in die Verarbeitung der bei der privaten Nutzung anfallenden Daten ist dann nicht mehr erforderlich. Denn sobald der Beschäftigte in Kenntnis der Regelung das Internet privat nutzt, liegt seine Einwilligung konkludent in seinem Verhalten, d. h., wenn er die Kontrollmaßnahmen nicht akzeptieren will, muss er die private Nutzung unterlassen.

Für die tägliche Praxis bedeutet diese Regelung keinerlei Änderung zur bisherigen Nutzung dieser Dienste.

Warum ist eine solche Regelung beim DRK Kreisverband Bremervörde e.V. notwendig?

Ein wesentlicher Grund für die Implementierung einer solchen Regelung liegt in den oben bereits angeführten Unterschieden zwischen der Funktion des Arbeitgebers als Telekommunikations- bzw. Telediensteanbieters und einer rein dienstlichen Nutzung bzw. den dabei zu berücksichtigenden Gesetzen.

Eine eindeutige Regelung hat aber auch einige praktikable Vorteile, die an dieser Stelle am Beispiel der E-Mail-Nutzung verdeutlicht werden sollen. Von ein- und ausgehenden dienstlichen E-Mails seiner Beschäftigten darf der Arbeitgeber im selben Maße Kenntnis nehmen wie von deren dienstlichem Schriftverkehr. Beispielsweise kann der Vorgesetzte verfügen, dass ihm jede ein- oder ausgehende E-Mail seiner Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben ist. Private

E-Mails dagegen sind wie private schriftliche Post zu behandeln und unterliegen dem Postgeheimnis. So sind eingehende private, aber fälschlich als Dienstpost behandelte E-Mails, der betreffende Mitarbeiter unverzüglich nach Bekanntwerden seines privaten Charakters zur alleinigen Kenntnis zu geben.

Um Irritationen beim Zugriff anderer Mitarbeiter auf Ihre E-Mails zu verhindern, wird daher dringend empfohlen, für private Kommunikation einen eigenen, privaten E-Mail-Account bei einem Web-Mailer, wie z.B. web.de oder gmx.de, zu nutzen!

Wird nicht zwischen dienstlicher und privater Nutzung unterschieden, so hat der Arbeitgeber keinerlei Zugriffsmöglichkeiten auf den E-Mail-Verkehr. Selbst bei längerfristiger Erkrankung oder einem plötzlichen Ausscheiden eines Beschäftigten hat der Arbeitgeber keine Rechte zur Einsicht. Dies kann zu schwerwiegenden Behinderungen des Workflows führen, da Mitarbeiter den Inhalt dienstlicher E-Mails nicht in Stellvertretung bearbeiten können.

Fazit:

Mit der Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen für Internet (dienstlich und privat) und E-Mail (rein dienstlich) und der Kenntnisnahme dieses Merkblattes wird den Beschäftigten die private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz gestattet. Für die tägliche Praxis bedeutet dies keinerlei Änderung zur bisherigen Nutzung dieser Dienste.

Mit der Einwilligung wird die private Nutzung mit der dienstlichen Nutzung gleichgestellt. Alle E-Mails und Internetzugriffe werden behandelt als wären sie dienstlich.

Für alle Beschäftigten, die diese Einwilligung nicht unterzeichnen und abgeben, ist die private Nutzung von Internet und E-Mail verboten.